

# Marktgemeinde Feistritz im Rosental

Hauptplatz 126, 9181 Feistritz i. Rosental  
Tel. 04228 2035, Fax 04228 2035-24  
Email: feistritz-ros@ktn.gde.at

---

**DATUM:** 08.05.2025  
**ZAHL:** 131-9/40/2025  
**BETRIFFT:** Abbruch eines Wirtschaftsgebäudes auf den Parz. .34/1, 625/1, 625/2, 623/1 u. 626/1, KG 72018 Weizelsdorf

## K U N D M A C H U N G

Der Bauwerber A.A.A. Immobilien GmbH, Jacques-Lemans-Straße 1, 9300 St. Veit/Glan hat mit Eingabe vom 25.03.2025 um die

### **Erteilung der Abbruchbewilligung für ein Wirtschaftsgebäude auf den Parz. .34/1, 625/1, 625/2, 623/1 u. 626/1, KG 72018 Weizelsdorf**

angesucht.

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Feistritz im Rosental ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl.Nr. 62/1996 idgF., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

### **Mittwoch, 14.05.2025 mit dem Beginn um 13.00 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG – BGBl.Nr. 51/1991 idgF, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Feistritz im Rosental während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bürgermeisterin:



**Ergeht nachweislich an:**

Bauwerber	A.A.A. Immobilien GmbH	Jacques-Lemans-Str. 1, 9300 St.Veit/Glan
Eigentümer	A.A.A. Immobilien GmbH	Jacques-Lemans-Str. 1, 9300 St.Veit/Glan
	Marktgemeinde Feistritz i. Ros.	Hauptplatz 126, 918 Feistritz i. Ros.
Bausachverständiger	Ing. Josef Liendl	

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

Angeschlagen am: 08.05.2025

Abgenommen am: 15.05.2025